



Richtlinien zum Sportunterricht

- Der Weg zum Sportunterricht und zurück ist direkt und auf den vorgegebenen Wegen, die im Unterricht besprochen werden, zurückzulegen.
- Das Verlassen der Sportstätten während der Unterrichtszeit ist nur nach Abmeldung bei der zuständigen Lehrkraft erlaubt.
- Schülerinnen und Schüler, die nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen können, müssen sich stets im Aufsichtsbereich der Sportlehrkraft aufhalten und Schreibmaterial mitbringen.
- Schmuckgegenstände (Ringe, Uhren, Ketten, Armbänder, Piercings usw.) müssen vor dem Sportunterricht abgelegt bzw. eigenständig abgeklebt werden. Lange Haare müssen zusammengebunden werden.
- Sportlehrkräfte bieten eine möglichst geschützte Aufbewahrung von Wertgegenständen für die Dauer des Sportunterrichts an. Dennoch wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Schule und die Sportlehrkräfte keine Haftung bei Beschädigung oder Verlust von Wertsachen übernehmen.
- Das Hängen an den Basketballkörben und den Toren ist verboten. Grundsätzlich haften bei Schäden durch unsachgemäßen Umgang mit Sportgeräten Eltern für ihre Kinder.
- Für Pflichtthemen wie Badminton oder Tischtennis müssen die Schülerinnen und Schüler das Material (Schläger, Bälle) selbst anschaffen.
- In die Sportnote fließen die sportlichen Leistungen, die Lernentwicklung, die Leistungsbereitschaft und Mitarbeit sowie das Sozialverhalten ein.

Befreiung vom Schulsport

Grundsätzlich ist die Teilnahme am Sportunterricht Pflicht. Auch bei Nichtteilnahme sind Schüler zur Anwesenheit im Sportunterricht verpflichtet.

Laut Runderlass der Ministerkonferenz vom 01.10.2011 (Bestimmungen für den Schulsport)

- (1) „Über die Befreiung einer Schülerin oder eines Schülers vom Sportunterricht bis zu drei Monaten entscheidet die Schulleitung. Die Schulleitung kann die den Sportunterricht erteilende Lehrkraft ermächtigen, Schülerinnen und Schüler bis zur Dauer eines Monats von der Teilnahme am Sportunterricht oder von bestimmten Teilbereichen zu befreien. Die vom Sportunterricht befreiten Schülerinnen und Schüler sind nach Maßgabe ihrer Beeinträchtigung grundsätzlich zur Anwesenheit im Sportunterricht verpflichtet und können zu unterstützenden Tätigkeiten herangezogen werden.
- (2) Die über einen Monat hinausgehende Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht oder von bestimmten Teilbereichen spricht die Schulleitung auf schriftlich begründeten Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers hin aus. Hierfür kann sie die Beibringung eines ärztlichen oder eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Die Kosten des Attestes tragen die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler.
- (3) Während der Menstruation nehmen die Schülerinnen grundsätzlich am Sportunterricht teil. Bei Problemen während der Menstruation entscheiden sie in Absprache mit der Lehrkraft eigenverantwortlich über eine angemessene Beteiligung, über Belastung und Pausen.“

Wir haben von den Richtlinien zum Sportunterricht Kenntnis genommen.

(Name der Schülerin/des Schülers)

Klasse

Datum

(Unterschrift des Erziehungsberechtigten)

(Unterschrift der Schülerin/ des Schülers)